

# Information

BMF - VI/6 (VI/6)



29. März 2012

BMF-010203/0135-VI/6/2012

## **Nutzungsdauer von Baugeräten, die in der Österreichischen Baugeräteliste (ÖBGL 2009) enthalten sind**

Wird für ein Baugerät, das in der Österreichischen Baugeräteliste (ÖBGL 2009) enthalten ist, die Nutzungsdauer entsprechend der dort für das Baugerät ausgewiesenen Nutzungsdauer festgelegt, gilt Folgendes:

1. Die in dieser Liste ausgewiesene Nutzungsdauer ist mit einem um 50% erhöhten Wert als betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer iSd [§ 7 Abs. 1 EStG 1988](#) der AfA zu Grunde zu legen.
2. Die unter 1. beschriebene Vorgangsweise gilt für Anschaffungen in Wirtschaftsjahren, die im Veranlagungsjahr 2005 bis inklusive 2014 zu erfassen sind.

Zum 14.12.2011 bereits abgeschlossene Betriebsprüfungsverfahren, bei denen der AfA für derartige Wirtschaftsgüter eine vom Punkt 1 abweichende Nutzungsdauer zu Grunde gelegt worden ist, bleiben durch Punkt 1 unberührt.

Bundesministerium für Finanzen, 29. März 2012